

# Tiroler Beratungsförderung

## *Förderungsrichtlinie*

### 1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Beratungsförderung ist es, durch die Bereitstellung von geförderten Beratungsleistungen, die Tiroler Wirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Besondere Schwerpunkte liegen dabei bei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung neuer Unternehmen - insbesondere von Jungunternehmern, Innovations- und Technologieberatungen, Umweltberatungen und Beratungen zum Thema Digitalisierung.

### 2. Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol und die Wirtschaftskammer Tirol fördern gemeinsam im Rahmen der Tiroler Beratungsförderung folgende externe Beratungsleistungen:

#### 2.1. Unternehmensberatung wie z.B.

- Jungunternehmerberatung (inkl. Betriebsübergabe bzw. -übernahme) und Jungunternehmercoaching
- strategische Unternehmensplanung
- Analyse Finanzstruktur
- Controlling
- Marketingkonzept
- Unternehmenssicherung
- betriebliche Kooperationen
- Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer

#### 2.2. Innovations- und Technologieberatung wie z. B.:

- Innovationsmanagement/Innovationsstrategien
- technisch-organisatorische Beratung
- Qualitätsmanagement
- neue Produkte/Produktfindung
- Kreativität und Ideenmanagement

#### 2.3. Digitalisierung wie z.B.

- Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Personalentwicklung (inkl. Aus- und Weiterbildungskonzepte)

- Verbesserung der IT-Sicherheit
- Datenschutzvorgaben

#### 2.4. Umweltberatung wie z.B.

- Umweltmanagement und Nachhaltigkeit
- Energieeffizienz und Energiemanagement

#### 2.5. Betriebsanlagenberatung

#### 2.6. Gleichstellung und Barrierefreiheit

#### 2.7. Coronavirus (COVID-19) bedingte betriebswirtschaftliche Beratung

Die Förderungsmittel werden gemeinsam vom Land Tirol und von der Wirtschaftskammer Tirol bereitgestellt.

### 3. Förderungsnehmer

3.1. Förderungsnehmer können alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unabhängig von ihrer Unternehmensgröße sein, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- private Erfinder (nur im Bereich „Innovations- und Technologieberatung“)
- Neue Selbständige. Sie sind nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sozialversichert, wenn Sie eine selbständige betriebliche Tätigkeit ausüben, für die es keinen Gewerbeschein gibt. (nur im Bereich „Coronavirus (COVID-19) bedingte betriebswirtschaftliche Beratung“).

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50 % der förderbaren Kosten.

4.2. In den Bereichen

- Jungunternehmerberatung (betrifft auch den Bereich der Betriebsanlagenberatung)
- Beratungen zu „Gleichstellung und Barrierefreiheit“

- Beratung zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer
- Beratungen zu speziellen Themenbereichen (diese werden jeweils gesondert einvernehmlich von der Wirtschaftskammer Tirol und dem Land Tirol festgelegt)

kann das Förderungsausmaß auf bis zu 80 % erhöht werden.

4.3. Pro Beratungsschwerpunkt bzw. für ein und dasselbe Projekt kann pro Unternehmen und Kalenderjahr nur eine Förderung gewährt werden. Ausnahmen davon können in den Beratungsschwerpunkten 2.2. bis 2.6. genehmigt werden.

4.4. Pro Unternehmen und Kalenderjahr können mehrere Förderungen gewährt werden, wobei sie in Summe jedenfalls € 3.500,- nicht überschreiten dürfen.

## 5. Förderbare Kosten

5.1. Förderbar ist das von einem externen Berater für seine Beratungsleistungen in Rechnung gestellte Honorar (ohne Nebenkosten).

5.2. Es können max. 24 Beratungsstunden zum jeweils geltenden Beratersatz der Wirtschaftskammer Tirol anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beratungsumfang auf max. 40 Beratungsstunden ausgeweitet werden (z.B. bei Beratungen zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer).

5.3. Im Schwerpunkt Digitalisierung können max. 50 Beratungsstunden zum jeweils geltenden Beratersatz der Wirtschaftskammer Tirol anerkannt werden.

5.4. Die Jungunternehmerberatung kann mit einem Antrag auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden, wodurch maximal 72 Stunden zum o.a. Beratersatz förderbar sind.

5.5. Bei Beratungen zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer kann die Anzahl auf maximal 120 Beratungsstunden in drei Jahren erhöht werden.

5.6. Im Bereich „Jungunternehmerberatung“, „Betriebsanlagenberatung“ und „Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer“ können die Kosten auch dann anerkannt werden, wenn das Unternehmen nach erfolgter Beratung nicht gegründet bzw. übernommen wird.

5.7. Im Bereich „Coronavirus (COVID-19) bedingte betriebswirtschaftliche Beratung“ können max. 12 Beratungsstunden zum jeweils geltenden Beratersatz der Wirtschaftskammer Tirol anerkannt werden.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes bei der Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, einzureichen. Aufgrund der krisenbedingten Ausnahmesituation können rückwirkend Beratungen betreffend Punkt 2.7 gefördert werden, die im Zeitraum 11. März 2020 bis 31.12.2021 begonnen wurden.

- Für die Förderungsentscheidung sind alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Wirtschaftskammer Tirol können zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Die Wirtschaftskammer Tirol prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und erstellt einen entsprechenden Förderungsvorschlag.
- Die Förderungsentscheidung erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Förderungsgebern Wirtschaftskammer Tirol und Land Tirol.
- Für den Landesanteil obliegt die Förderungsentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- Für den Anteil der Wirtschaftskammer Tirol obliegt die Förderungsentscheidung dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol.
- Die gesamte Förderungsabwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Tirol.

## **7. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

## **9. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, außer es ist dies in der Richtlinie zu diesen anderen Beihilfen ausdrücklich so festgehalten (zB. Sonderförderungsprogramm 2015 - 2024 für den

Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“). Allfällig mögliche Bundesförderungen (z.B. KMU-Digital) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 31.12.2022; die Anträge müssen spätestens am 30.09.2022 bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein. Beim Schwerpunkt „Coronavirus (COVID-19) bedingte betriebswirtschaftliche Beratung“ müssen die Anträge bis spätestens 31.12.2021 und die Abrechnungsunterlagen bis zum 31.07.2022 eingelangt sein.

Die letztgültige Änderung tritt mit 01.07.2021 in Kraft.